



Entgeltordnung für den städtischen Kindergarten Kraichgau-Hüpfen

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 24.06.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Die Stadt Bretten erhebt für den Besuch des städtischen Kindergarten Kraichgau-Hüpfen einen Elternbeitrag, ggf. zusätzlich ein Essensgeld. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Beitragspflichtig sind die Monate September bis Juli. Für den August ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

Der monatliche Beitrag beträgt ab dem 01.09.2025:

(1) Für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt

Kinder < 18 J. in der Familie	Monatsbetrag bei täglicher Betreuungszeit von	
	6 Stunden	8,6 Stunden
1	174 €	249 €
2	133 €	190 €
3	88 €	127 €
4 und mehr	31 €	44 €

* berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

(2) Für Kinder von zwei bis unter drei Jahren in altersgemischter Gruppe bis 22 Kinder

Kinder < 18 J. in der Familie	Monatsbetrag bei täglicher Betreuungszeit von	
	6 Stunden	8,6 Stunden
1	348 €	498 €
2	266 €	380 €
3	176 €	254 €
4 und mehr	62 €	88 €

* berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet wird der Elternbeitrag für Kinder ab drei Jahren erhoben.

(3) Für Krippenkinder (10 Kinder je Gruppe)

Kinder < 18 J. in der Familie	Monatsbetrag bei täglicher Betreuungszeit von	
	6 Stunden	8,6 Stunden
1	426 €	611 €
2	317 €	454 €
3	216 €	309 €
4 und mehr	85 €	121 €

* berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

§ 2

Abmeldung

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

§ 3

Ferienregelung

Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 26.06.2025

Morast
Oberbürgermeister